

Laibacher Zeitung.

Nr. 295.

Freitag am 24. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. 6. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. In diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November 1850 für Insertionsblätter“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

S. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. December d. J., die bei der k. k. lombardischen Staatsbuchhaltung erledigte jüngste Vice-Directorsstelle mit dem systemmäßigen Gehalte dem dortigen Rechnungsrathe, David Formentini, allergnädigst zu verleihen geruht.

Heute wird das LXV. Stück, IV. Jahrgang 1852, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Herzogthum Krain ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

- Nr. 403. Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 7. October 1852, mit dem Verschleißtarif der Schnupf- und Rauchtabelle in Steiermark, Kärnten und Krain.
- Nr. 404. Verzeichniß der von dem k. k. Handelsministerium unter 12. October 1852 verliehenen ausschließenden Privilegien.
- Nr. 405. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. October 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 406. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. October 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 407. Verzeichniß der von dem k. k. Handelsministerium unter 11. October 1852 verlängerten ausschließenden Privilegien.
- Nr. 408. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1852. Privilegiums-Erlöschung.
- Nr. 409. Umlaufs-Verordnung der k. k. steierischen Finanz-Landesdirection vom 18. October 1852. Stämpelfreiheit der Zinsen-Quittungen der Staatsschuldverschreibungen.
- Nr. 410. Verzeichniß der von dem k. k. Handelsministerium unter 21. October 1852 verliehenen ausschließenden Privilegien.
- Nr. 411. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. October 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 412. Verzeichniß der von dem k. k. Handelsministerium unter 24. October 1852 verlängerten ausschließenden Privilegien.
- Nr. 413. Verzeichniß der von dem k. k. Handelsministerium unter 24. October 1852 verliehenen ausschließenden Privilegien.
- Nr. 414. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. October 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 415. Umlaufs-Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 3. November 1852. Stämpelbehandlung der richterlichen Entscheidungen im Verfahren über die Abtretung der Güter gemäß der SS. 365 und 366 a. G. D.

Laibach, am 24. December 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

Kaiserliches Patent vom 4. September 1852,

giltig für das gesammte Kaiserreich, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen wird.

(Schluß.)

§. 14. Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt und sich immer tadellos benommen hat, aber durch mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche

Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilligt werden. Dieser muß im Hausirdocumente eigens bezeichnet sein.

§. 15. Damit einer Person die Bewilligung erteilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich anweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

§. 16. Das Hausiren mit Warenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benützt wird, ist nicht gestattet.

§. 17. In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes erteilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vier und zwanzigste zurückgelegt haben und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich, daß die von der betreffenden Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) erteilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind:

- a) Die Bewohner des bisherigen nieder-österreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, so wie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung, in Bezug auf Holzuhren;
- b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Strickwaren;
- c) die Bewohner des Pustertales in Tirol, namentlich jene von Defferegen, in Bezug auf Teppiche;
- d) die Bewohner von Valsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel;
- e) die slowakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaren von St. Georgen, St. Nicolai, St. Peter in Ungarn;
- f) die Bewohner von Gottschee, Pölland, Reifnitz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrot, Citronen, Datteln, Dragarein, Feigen, Granatapfeln, Haselnüssen, Kalamari, Kapern, Kastanien, Limonen, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben und dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen.

§. 18. Diejenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch gültigen Hausirbewilligung sind, ist der Hausirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung erteilt werden, wenn sie auch der im §. 3 lit. b) ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen.

§. 19. Uebertretungen dieses Hausirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungs-Documente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden anweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen, der Stämpelung unterworfenen, aber ungestämpelten Waren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausirhandels-Befugniß;

c) wer mit unerlaubten Waren Hausirhandel treibt (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Erstrafgesetzen ihn treffenden Abmahnung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt und im Wiederholungs-falle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waren sind verfallen;

d) wer sein Hausir-Document an einen Andern abtritt, verliert das Recht zum Hausiren;

e) wer in einem anderen Lande, als in demjenigen, für welches das Hausirdocument lautet, ohne besonderer Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Document nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde der Widrigung hat unterziehen lassen; wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangener Meldung der Ortsobrigkeit Hausirhandel treibt, ferner wer in dem Grenzbezirke hausirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausirrechtes bestraft. Führt er überdies unerlaubte Waren mit sich, so unterliegt er noch überdies der hierfür festgesetzten Strafe;

f) wer sich beim Hausiren eines Gehilfen bedient, ohne hiezu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt;

g) wer sich zum Behufe des Hausirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20—50 fl.;

h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausirvorschriften können mit einer Geldstrafe von 30 Kreuzern bis 2 fl. belegt werden.

Für die wegen Uebertretungen des Hausirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Ware, welche der Hausirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich geführt hat.

§. 20. Die Untersuchung von Uebertretungen des Hausirgesetzes, so wie das Straferkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafgebelter werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefälls-Erstrafgebelter bestehen. Die Straferkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausir-Document ausgestellt hat, bekannt zu geben.

§. 21. Den einer Uebertretung des Hausirpatentes Beschuldigten steht gleich jedem anderen einer Gefällsübertretung Angeeschuldigten der Recurs an die höhere Behörde nach den für Gefällsübertretungen festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 22. Mit dem Vollzuge dieses Patentes werden meine Minister des Handels, der Finanzen und des Innern, dann der Chef der Obersten Polizeibehörde betraut.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vierten September im Eintausend acht-hundert-zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im Vierten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)
Gr. Vize-Schauenstein m. p. **Bach** m. p.
Baumgartner m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. k. apostolischen Majestät:

Kaufmann m. p.

Das k. k. Finanzministerium hat im Amtsbereiche der ungarischen Finanz-Landesdirection die Finanz-Bezirkscommissäre: Wenzel Ebner, Wenzel Feichtinger, Mathias Novak, Martin Kauer, Anton Losy v. Losenan, Franz Hampl, Johann Siegel, Paul Schiroky, Carl Faulhaber, Mathias Guth, Dominik Göttinger und Johann Scholz zu Finanz-Bezirkscommissären der ersten Classe befördert.

Das k. k. Finanzministerium hat den Steuer-Inspector Carl Zegliger in gleicher Eigenschaft von Korneuburg nach Linz versetzt und den Concipisten der Salzburger Cameral-Bezirksverwaltung, Franz Pfeiler, zum Steuer-Inspector in Salzburg ernannt. Ferner wurde dem Steuer-Unter-Inspector, Leopold Eise, eine Steuer-Inspectorstelle in Nieder-Oesterreich und dem Official der Linzer Steuer-Commission, Eduard Caranz, der Posten eines Steuer-Unter-Inspectors in Ober-Oesterreich verliehen.

Die in dem amtlichen Theile der „Wiener Ztg.“ vom 13. l. M. angekündigte Vertilgung von 1,500.000 fl. in verzinslichen Reichsschatzscheinen, und 500.000 fl. in Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns, hat am 20. l. M. im Verkrennhanse am Glacis, unter Aufsicht der dazu bestellten Commission, Statt gefunden.

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich

Wien, 20. December. Bei der Abfassung des kürzlich erschienenen Vereinsgesetzes war es nothwendig, von dem dießfälligen Gesetze vom 17. März 1849 gänzlich Umgang zu nehmen, indem Vereine, welche theils mit der am 31. December v. J. vorgzeichneten Regierungsmarine, theils mit manchen Bestimmungen des revidirten Strafgesetzbuches unverträglich erscheinen, nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung bilden konnten.

Aber auch die von nicht politischen Vereinen handelnden ersten Paragraphen dieses Gesetzes hatten sich in der Praxis als unzureichend herausgestellt.

Dagegen hatte sich das, mit allerhöchster Entschließung vom 19. October 1843 erlassene Vereinsgesetz im Wesentlichen als so zweckentsprechend bewährt, daß es wohl nur einer angemessenen Bearbeitung bedurfte, um dem wahrhaften practischen Bedürfnisse zu genügen, und den theilweise veränderten Verhältnissen sich organisch anzuschließen.

Die Fragen, welche bei der Abfassung des in Rede stehenden Gesetzes zu lösen, und die maßgebenden Gesichtspunkte, welche dabei festzuhalten waren, sind folgende: Es mußte festgestellt werden, welche Vereine einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung bedürfen sollten, und wer dieselbe zu ertheilen habe; die Competenz in Vereinsangelegenheiten mußte festgestellt, die erforderliche Beschaffenheit der Gesuche zur Errichtung eines Vereines genau definiert werden. Weiterhin galt es, die Bedingungen zu regeln, unter welchen die Errichtung eines Vereines bewilligt, oder die dießfällige vorläufige Bewilligung ertheilt werden kann. Schließlich schien es vonnöthen, neben etlichen Bestimmungen allgemeinen Inhaltes noch das Erforderliche in Betreff der Auflösung von Vereinen zu verfügen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist das in Rede stehende Gesetz in sechs Abschnitte zerfallen, worin

mit Umsicht und Klarheit allen Eigenthümlichkeiten und Bedingungen eines zulässigen und gemeinnützigen Vereinslebens die größtmögliche Rücksicht in erschöpfender Weise geschenkt worden ist. Die Bestimmungen selbst haben wie sogleich bei dem Erscheinen des Gesetzes in ihren Hauptpunkten dargestellt.

Ein Beweis, welche Anerkennung die auf dem Schottenfelde, Feldgasse Nr. 241, seit 1. December 1852 in's Leben getretene Marienstiftung zur Heranbildung braver Hausmägde in den höheren Kreisen findet, liegt am Tage, indem Ihre k. k. Majestät die allerdurchlauchtigste Kaiserin Carolina Augusta dem leitenden Comité dieser Anstalt ein Gnadengeschenk von Eintausend Gulden C. M. zu widmen geruht haben.

Die Festung Zabljak befindet sich noch immer in den Händen der Montenegriner, wiewohl die Türken große Anstrengungen machen, um sich derselben zu bemächtigen. Omer Pascha hat Adjutanten nach dem türkischen Lager geschickt, um den Stand der Dinge genau zu untersuchen. Einstweilen dauern die Gefechte zwischen beiden Theilen fort. Die türkischen Befehlshaber haben die Bevölkerungen von Epizza und Rativari aufgeboten, um gegen die Montenegriner zu Felde zu ziehen. Da dieselben jedoch zumeist aus friedlichen Hirten bestehen, welche den Raub ihrer Heerden und die Verheerung ihrer Felder befürchten, so zeigten sie eben keine große Lust, sich diesen Expeditionen anzuschließen, die auch kein besonderes Ergebniß lieferten.

Die Feste von Rativari wird möglichst in guten Stand gesetzt, indeß mangelt es an Pulver; denn nur aus der Venetianer Epoche fand sich noch einiges Pulver vorräthig, welches jedoch beinahe zu Stein verhärtet war, und mit Hämmern zerklüftet werden muß. Um Pulver anzukufen, ward nach Cattaro geschickt. Die im freien Felde stehenden Montenegriner stützen sich auf die Festung Zabljak und entwickeln auch im freien Felde eine ziemlich gute Tactik. Die Operationen der Türken sind dagegen darauf berechnet, sie hiervon und von dem See von Scutari abzulenken, und die Festung, die strategisch von großer Wichtigkeit ist, zu isoliren.

Wir erhalten von der türkischen Gränze ein Privatschreiben, worin gleichfalls bestätigt wird, daß die Montenegriner sich immer noch im Besitze der Festung Zabljak befinden. Dieselbe wird zwar von Türken fortwährend mit Projectilen beworfen, die Montenegriner leisten jedoch den tapfersten Widerstand, und haben einige gefangen genommene türkische Artilleristen gezwungen, ihnen Unterricht zu geben im zweckmäßigen Gebrauche der Geschütze, und sie dabei zu unterstützen. Selim Redsch, der Befehlshaber der Festung, ist nach seinem Eintritten in Scutari in Ketten gelegt worden. Derselbe soll indeß bereit sein, sich der strengsten Untersuchung zu fügen, und versichert, nicht an ihm liege die Schuld, sondern die Unthätigkeit des Bezirks zu Scutari, welcher die Festung vernachlässigt, und die für dieselbe ausgeworfenen Bau- und Reparaturfonds nicht zur rechten Zeit ihrer Bestimmung zugeführt habe, sei die Ursache der Ueberrumpfung geworden. Fürst Danilo verweilt gegenwärtig noch in der Feste, andererseits ist auch der Pascha von Scutari bereits vor derselben eingetroffen. Derzeit stehen sich also die beiden Hauptgegner nahe gegenüber. Was die militärische Befestigung der albanesischen Stadt Jakowa durch die Türken betrifft, so vernimmt man dorthier, daß Isosun Pascha ungefähr dreißig der störrigsten Bewohner verhaften, und dem Seraskier Omer Pascha entgegen senden ließ. Unter diesen befanden sich die Haupter der dortigen Bewegung Anza und Keirim. Die rasche Durchführung dieser Operation verdankt der Pascha lediglich dem Umstande, daß er damit gedroht hatte, die irregulären Truppen des Paschaliks von Scutari dorthin zu verlegen, die allenthalben, wo sie erscheinen, Schrecken und Verwüstung verbreiten.

Wien, 21. December. Der seit einigen Tagen hier weilende, zum Geschäftsträger der amerikanischen Staaten am hiesigen Hofe ernannte Hr. Dr. Foote wird nach der Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers von Berlin seine Creditive überreichen. Der frühere Geschäftsträger, Hr. Curdy, ist bereits auf der Reise nach Amerika.

— Heute versammelten sich die Mitglieder der hiesigen Zollconferenz, unter dem Voritze des Herrn Ministerialraths v. Hock, zu einer Sitzung. Bis Freitag werden täglich 2 Sitzungen gehalten.

— In Folge eines Finanzministerialerlasses sind den sämtlichen Zollämtern der österreichischen Monarchie folgende Weisungen zugekommen: Waren, welche für das lombardisch-venetianische Königreich bestimmt sind, dürfen, mit Ausnahme jener Gegenstände, wofür der Eingangszoll weniger als einen Gulden per Centner beträgt, bei gar keinem andern Zollamte der Monarchie, als jenem im lombardisch-venetianischen Königreiche selbst verzollt werden, ebenso für ausländische dahin bestimmte Waren keine Ersatz- oder Anweisbottle ausgestellt werden. Auch dürfen keine Zollsicherstellungen angenommen werden, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche zurückgezahlt werden sollen. Diese Bestimmungen werden durch die gemachten Wahrnehmungen motivirt, daß, um der Entrichtung des Zolles in klingender Münze zu entgegen, die Waren wohl nicht bei den küstenländischen und tirolischen Zollämtern, denen die Vornahme der Verzollung schon im Jahre 1849 untersagt wurde, verzollt, dagegen aber der Zoll in anderen Verwaltungsgebieten in Papiergeld entrichtet wird.

— Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß von einem Telegraphenamte eine anonyme telegraphische Depesche zur Beförderung angenommen wurde, hat das Handelsministerium sämtlichen Telegraphenämtern die Bestimmung über die Behandlung der internationalen Correspondenzen in Erinnerung gebracht, wonach jede Depesche den Namen und die Adresse des Absenders enthalten muß.

— Das Handelsministerium hat eine Aufforderung an sämtliche Handelskammern erlassen, zu erheben, in wieferne bei Leinwands, Baumwoll-, Seiden- und Schafwollwaren der bemerkte Mangel unrichtigen Ellenmaßes und besserer und feinerer Schabblätter und Endstücke in den Kammerbezirken bestehe, um die dießfalls einlaufenden Anträge bei Abfassung eines dießfälligen Gesetzes benützen zu können.

— Bezüglich der Recrutenstellung für das Jahr 1853 hat das h. Ministerium angeordnet, daß der Bezirkshauptmann oder (in Städten) der Bürgermeister Sorge zu tragen habe, daß nach beendeter Lösung in jeder Gemeinde auf die ordentliche Art alle der Gemeinde nicht zuständigen Militärpflichtigen angewiesen werden, sich binnen acht Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrate mit Vorweisung ihrer Wanderbücher zu melden. Der Bezirkshauptmann hat jeden Pflichtigen entweder mit gebundener Marschrouten an seine zuständige Stellungsbehörde abzuschicken, oder dessen Wanderbuch dahin abzuschicken. Diese Behörde hat das Wanderbuch binnen 24 Stunden mit der Bemerkung „der Militärpflicht entsprochen“ zurückzusenden, oder die vorgeschriebenen Stellungslisten einzusenden. Auf Grund dieser Listen wird der Pflichtige der Affentirungscommission vorgeführt. Der Militärpflichtige, der die Meldung unterließ, oder sich entfernt, wird als Passloser behandelt, und nach den bestehenden Vorschriften abgestellt.

— Dem Vernehmen nach sind wegen Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Oesterreich und Spanien Verhandlungen im Zuge.

— Für den Elementarunterricht in der Geographie werden, im Auftrage des Unterrichtsministeriums, neue Landkarten angefertigt. Die Anfertigung der einzelnen Blätter ist einem unserer ausgezeichnetsten Topographen übertragen worden.

— Nach einer Bestimmung des Kriegsministeriums müssen Urlaubsgesuche von Militärs nach England, Frankreich, der Schweiz, Türkei und Rußland demselben selbst zur Entscheidung vorgelegt werden. Ueber Urlaubsgesuche in das übrige Ausland können die Landesmilitärcommandanten selbst entscheiden.

— Der Treffer der Carlsbader Lotterie mit 4000 Stück Ducaten wurde von einem hier in Garnison stehenden k. k. Offizier gemacht.

— Der hiesige Wiener Thierschutzverein hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, ein unterthäniges Gesuch an Ihre k. k. Hoheit Frau Erzherzogin Sophie zu richten, um zu bitten, damit Höchstdieselbe das Protectorat des Vereins übernehme.

— Da durch den Tod der Balletmeisterin Frau

J. Weiß das Corps der kleinen Tänzerinnen sich auflöst, erhält jedes Mädchen laut Contract 800 fl. und eine ganze Ausstattung.

— Durch die allerhöchste Gnade Sr. k. k. apostolischen Majestät wurden dem Comité zur Errichtung des Kopal-Denkmal in Znaim 12 Centner Kanonenmetall zum Gusse der Siegesgöttin als Geschenk überlassen.

Auf diese Weise wurde es ermöglicht, die Zeit bestimmen zu können, in welcher dieses Denkmal zum Ruhme des Vaterlandes der lebenden und künftigen Generation übergeben werden wird. Der 17. Juni 1853, der fünfte Jahrestag, an dem der Held von St. Lucia und Vicenza den Tod für Kaiser und Vaterland starb, soll der Enthüllung seines Denkmals gewidmet sein. Diesem Denkmale soll zugleich, nach der Absicht des Comité's, noch ein bleibendes Andenken an die Seite gesetzt werden, und dieses dürfte wohl nicht besser, als durch die Errichtung eines Fön-des für ewige Zeiten erreicht werden, von dessen Ertrage ein oder zwei Juraliden der k. k. Jägerbataillone zu theilen wären, denen die Verpflichtung zur Ueberwachung des Denkmals obliegen würde.

In Folge hochherziger Ueberlassung des Restes der von der k. k. italienischen Armee zur Anschaffung des Signalhorns gespendeten Geldbeträge von Seite des k. k. 10. Jägerbataillons ist diese überall beifällig angenommene edle Unternehmung glänzend begonnen worden, und es hängt nur noch von dem Patriotismus aller wahren Oesterreicher ab, dieselbe durch ihre Theilnahme zu dem gewünschten Ziele zu führen.

— Aus Agrar, 17. Dec., wird der „Triest. Stg.“ geschrieben: Dieser Tage hat hier die Licitation der Saveregulirungsarbeiten stattgefunden, und ist diese Unternehmung einem Krainer Speculanten zugeschlagen worden, der ein sehr günstiges Anbot machte, und bereits ähnliche Geschäfte unternahm. Ich kann ihnen auf das Bestimmteste mittheilen, daß die Regierung bei ihren Plänen in Betreff der Saveregulirung verharren wird. Die Idee eines Eisenbahnflusses nach Sissek bleibt dabei nicht ausgeschlossen, denn regulirt mußte der Strom schon darnum werden, um die steten Ueberschwemmungen zu verhüten.

— Am 18. d. M. begann vor dem Landesgerichte in Klagenfurt die Hauptverhandlung wegen des bekannten Sulzbacher Aufstandes, und am 19., gerade am Jahrestage der brutalen Schandtat, wurde über die der strafenden Gerechtigkeit in die Hände gefallenen, dem Civilrichter unterstehenden Parteien das Urtheil gefällt. Von den acht Individuen, welche auf der Bank der Angeklagten saßen, wurden, nach Bericht der „Klagenf. Z.“, Johann Paulic als Rädelshführer zu acht, Johann Glavac als Aufwiegler zu sechs, Michael Podpreznik zu vier, Johann Gerber, Johann Podgorajenik und Matthäus Jrgic, jeder zu drei Jahren, Mathias Podbreznik und Jgnaz Stifter aber jeder zu einem Jahre schwerem Kerker verurtheilt, und zwar die beiden Letzteren wegen des Verbrechens des Aufstandes allein, die andern sechs aber wegen dieses sowohl, als auch wegen des Verbrechens der schweren Verwundung, und wegen der Zufügung einer körperlichen Verletzung.

— Mit Beginn des neuen Jahres wird in Prag ein neues wissenschaftliches Journal erscheinen. Der Decent an der Prager Universität, Hr. Med. Dr. Mitschul, wird nämlich eine „Prager Monatsschrift für theoretische und practische Homöopathie“ herausgeben.

— Ueber die belgische Zinsenconversion erfährt man: Bekanntlich wurde den Inhabern der sich auf 140,000,000 Francs belaufenden Staatsschuldverschreibungen die Wahl zwischen der Heimzahlung und der Umwandlung in $4\frac{1}{2}$ pSt. Papiere freigestellt. Das eben bekannt gewordene Resultat der Erklärungen stellt heraus, daß 128 $\frac{1}{2}$ Million in die Conversion einwilligten, und nur 11 $\frac{1}{2}$ Mill. die Rückzahlung verlangt haben.

— Mit dem Schiffe „Hurrah“, Capitän Eten, sind in Stettin drei Eingeborne der Sandwichsinseln eingetroffen. Es sind hübsche junge Leute von 16–24 Jahren, und werden dieselben wahrscheinlich als Bediente in Stettin bleiben.

— Die reichen Orden und Juwelschätze des

verstorbenen Herzogs von Wellington, die bisher zur Besichtigung öffentlich ausgestellt waren, kommen jetzt in verschiedene Hände. Es war diese Sammlung von ungeheuren Werthe, und befanden sich darunter zwei Degen, deren kostbare Griffverzierungen viele Tausende werth sind. Diese Waffen bleiben dem jetzigen Herzoge als Eigenthum, da sie der Verstorbene als Privatgeschenke erhalten hatte; die meisten Orden dagegen werden den verschiedenen Fürsten, von denen sie herrührten, wieder zurückgegeben, und soll deshalb von mehreren Höfen schon eine Anmeldung gemacht worden sein.

St. Pölten, 15. December. Die Volksmission hieselbst wurde am verflossenen Sonntag eröffnet und wird am 22. geschlossen werden. Der hochwürdige Herr Bischof celebrirte die feierliche Heiligengeistmesse, und hielt nach derselben eine ergreifende Anrede an Volk und Missionäre. Die hochw. Hh. Missionäre aus der Gesellschaft Jesu, welche die Missionen abhalten, sind die beiden Brüder P. Joseph und P. Mar. v. Klinkowström, und die P. P. Schmude u. Roman. Der hochw. Superior der Mission, P. Joseph v. Klinkowström, bestieg zuerst die Kanzel und hielt die einleitende Missionspredigt.

Deutschland.

Berlin, 18. December. Die von der preussischen Regierung nach Belgien und Frankreich zur Untersuchung des dortigen Verfahrens in der Besteuerung des Rübenzuckers entsandte Commission hat sich, wie die „Spener'sche Stg.“ vernimmt, gegen das französische, aber für das belgische Verfahren, erklärt. Das belgische Verfahren, nach welchem der Rübensaft, wie er aus den Pressen kommt, nach Maßgabe seines Zuckergehaltes besteuert wird, würde nach Ansicht der Commission das die Größe des Zuckergewinnes beeinträchtigende, vormalende Streben nach dem höchsten Zuckergehalte der zum Anbau kommenden Rüben ausschließen, und die Ausdehnung der Rübenzucker-Industrie auch auf solche Gegenden möglich machen, wo die Runkelrübe nur mit einem verhältnißmäßig geringeren Zuckergehalte gedeiht. Hiernach würde im Zollverein für die nächste Steuerperiode ein ähnliches System der Steuererhebung als Uebergang in Vorschlag kommen, wie zu Ende des Jahres 1849 für Oesterreich eingeführt worden ist, ein System, wonach den einzelnen Fabriken die Wahl gelassen wird, entweder bei der hergebrachten Methode der Erhebung nach dem Gewichte der Rüben zu verharren, oder sich der neuen, auf den Zuckergehalt des Saftes gegründeten Steuererhebungsweise zu unterwerfen.

Stuttgart, 13. December. Heute eröffnete der Minister des Innern v. Linden die Versammlung von land- und forstwirtschaftlichen Notabeln aus allen Theilen des Landes, welche berufen wurden, als Sachverständige den im Auftrage der Regierung von Mitgliedern der landwirtschaftlichen Centralstelle ausgearbeiteten „Entwurf eines Landesculturgesetzes nebst Entwürfen zu einem Weide-Ablosungs- und einem Feldstrafgesetze“ vorzubereiten. Es waren etliche 40 Personen erschienen, hofkammerliche und standesherrliche Beamte, Rittergutsbesitzer, Weinärtner u. s. w., so daß nicht nur alle Landeseheile, sondern auch der größere, mittlere und kleinere Grundbesitz und die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft vertreten waren. In seiner Eröffnungsrede bezeichnete es der Minister als Aufgabe dieser Versammlung, weniger auf die einzelnen Nebenbestimmungen des Gesetzes als vielmehr auf die leitenden Grundsätze desselben einzugehen, und der Regierung hierüber ihre Ansichten mitzutheilen, welche thunlichste Berücksichtigung finden und reiflich erwogen werden sollen. Die Nebenbestimmungen seien mehr Sache der Redaction und würden bei den verschiedenen Beratungen, die das Gesetz, bis es promulgirt werden könne, durchzumachen habe, wohl ihre beste Erledigung finden. Es wurden sofort 14 Paragraphen durchberathen, wobei im Allgemeinen die Versammlung mit den Grundzügen des Gesetzes einverstanden war.

Carlsruhe, 12. December. Die „Carlsruher Stg.“ enthält das Concurrenz-Ausschreiben, die Vergabung der Spielpacht in Baden betreffend. Die Caution, welche bisher für den Spielpächter 34,000

fl. betrug, ist jetzt auf 125,000 fl. festgesetzt. Dabei hat sich das Ministerium unter sämmtlichen Bewerbern die Wahl vorbehalten, ohne Rücksicht auf das Pachtangebot.

Frankreich.

Paris, 17. December. Die Regierung läßt zur Beruhigung der Familien die Liste der beim Sturm von Lagbonate gefallenen und verwundeten Militärs im „Moniteur“ und im „Moniteur de l'armee“ bekannt machen. Man ersieht daraus, daß 2 Officiere und 25 Unterofficiere oder Gemeine getödtet, 16 Officiere und 166 Unterofficiere oder Gemeine verwundet worden sind. Unter den Verwundeten befindet sich der General Bouscareu und ein Unterlieutenant Romieu, Sohn des bekannten Verfassers der Casaren-Aera und Directors der schönen Künste.

Aus Bayonne, 14. Dec., wird dem „Journal des Debats“ geschrieben: Marschall Narvaez ist hier eingetroffen. Er wird einige Tage hier verweilen, bevor er seine Reise zu der Mission antritt, womit ihn das spanische Ministerium betraut hat.

Der berühmte tschechische Geschichtsforscher Herr Palachy ist in Paris angekommen, wo er in gelehrten Kreisen die ehrenvollste Aufnahme fand. Er begibt sich nach Nizza zu seiner dort weilenden Familie.

Eine Anzahl Gensd'armen escortirte 12 militärische Verurtheilte von Toulouse nach Fort Brescou. Die Gefangenen weigerten sich bei Vigeau weiter zu marschiren. Der zuerst passive Widerstand ging bald in Kampf über. Ein Gensd'arm wurde entwaftet, worauf dessen bedrängte Cameraden von ihren Waffen Gebrauch machten. Aus Vigeau eilten einige Gensd'armen herbei, und die Meuterer wurden übermächtig. Zwei derselben blieben todt auf dem Plage, und 5 wurden schwer verwundet. Die gerichtliche Untersuchung wurde sofort eingeleitet.

Abd-el-Kader ist bereits in Marseille angekommen. In Lyon hielt sich der Emir einen Tag auf. Der Präfect der Rhone empfing ihn am Landungsplatz. Von einem seiner Söhne und seinem Dolmetsch begleitet, begab er sich sofort zum Marschall Grafen v. Castellane, und dann zum Cardinal de Bonald. Des Abends speiste er beim Marschall Castellane in Gesellschaft des Präfecten, des Generalanwalts beim kaiserlichen Appellhofe, und mehrerer Generale. Der Emir sprach in Lyon wieder viel von seiner Erkenntlichkeit und Bewunderung für den Kaiser. Nach dem Diner machte der Emir eine Spazierfahrt durch die Straßen von Lyon. Am 14. wohnte Abd-el-Kader einer Revue in dem großen Lager bei, nach welcher er auf dem Dampfboote „Le Parisien“, das ihn auch nach Lyon gebracht hatte, seine Reise fortsetzte.

Neues und Neuestes.

Telegraphische Depeschen.

Dresden, 21. December, 7 Uhr Abends. Se. Majestät der Kaiser treffen mit Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Max so eben in erwünschtem Wohlsein hier ein.

Turin, 20. December. Die Finanzdebatte hat in der Abgeordnetenkammer begonnen. Der Ministerpräsident und Finanzminister begründete in langer Rede die Nothwendigkeit einer Emission von Staatspapierschneiden. Der Abgeordnete Derpin sprach sich entschieden gegen dieses Project aus. Im Senate haben die Debatte über das Ehegesetz im Allgemeinen, ihr Ende genommen, und nunmehr wird zur Discussion der einzelnen Artikel geschritten. Senator Casabianca, Bischof v. Casale, sprach sich in einem ausführlichen und motivirten Vortrage gegen das Gesetz aus.

Madrid, 17. December. Der Gouverneur ist abgesetzt worden. Sämmtliche Oppositionsblätter haben zu erscheinen aufgehört. Die Semesterzahlung für die Staatsschuld ist officiell angekündigt.

London, 22. December. Der by und d'Israeli erklärten im Parlamente, die Königin habe ihre Demission angenommen, und den Grafen Aberdeen mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt.

Tunis, 3. December. Die Gesundheit des Bey hat sich namhaft gebessert.

Scene aus dem californischen Goldsucher - Leben.

(Fortsetzung.)

Ich war etwa eine englische Meile weit geritten und am Ausgange des Thales angekommen, in welchem der Kafens-Fleet strömt, da gewahre ich, daß mein Gegner von vornhin zu Pferde dicht hinter mir ist. Es konnte ihm nämlich nicht gar schwer fallen, mich bald einzuholen, da mein ziemlich abgetriebenes Maulthier stets nur im Schritte gegangen war. Bei mir angekommen, wählte er sich meinen magern Esel zum Gegenstande seiner spöttischen Bemerkungen. Um den längeren Streit und Hehn zu vermeiden, erwiderte ich kein Wort, sondern lange langsam nach meinem Revolver. Das mochte aber mein Widersacher nicht bemerkt, vielmehr mein Schweigen für Feigheit genommen haben, denn er zieht sein langes Messer, sprengt auf mich ein und will einen mörderischen Stoß nach mir führen. Kaum sehe ich aber das Blinken des Stahls in seiner Hand, so fällt auch schon mein Schuß, und — der Kerl sinkt vom Pferde. Die Kugel war ihm durch die Brust gegangen, während ich nur eine ziemlich leichte Schramme in der Schulter empfangen hatte. Ich springe hastig von meinem Esel und untersuche die Wunde des Getroffenen.

Während ich damit beschäftigt bin, umringen mich mehrere Amerikaner, welche in der Nähe arbeiteten. Sie nehmen mich gefangen und bringen mich, trotz meines Sträubens, zu Master Gray's Store zurück. Hier untersuchte ein Arzt, der zufällig nach Kafens-Fleet gekommen war, die Wunde meines ebenfalls dorthin mit vieler Mühe gebrachten Gegners und erklärte sie für absolut tödtlich.

Jetzt war es aller Wahrscheinlichkeit nach um mich geschehen! Der Verwundete zählte nämlich unter den im Store Anwesenden nicht nur viele Freunde, sondern es hatten sich auch zwei seiner Brüder dort eingefunden. Zwölf aus der Gesellschaft traten zu einem Gerichte über mich zusammen und verurtheilten mich, obwohl der Verwundete noch am Leben war, und ohne mich eines Verhörs zu würdigen, mit Stimmeneinheit zum Tode durch den Strang. Damit sämtliche Amerikaner aus dem Thale zusammen gerufen werden könnten, um den Genuß der Hinrichtung eines Europäers zu haben, sollte die Exécution erst am nächsten Morgen um sieben Uhr vor sich gehen. Ich ward einseitig, an den Füßen geknebelt, in eine entlegene Ecke des Store gesetzt, und vier Männer erhielten den Auftrag, mich sorgsam zu überwachen. Als man dieß besorgt hatte, begann das Trinkgelage von Neuem. Die Unmenschen leerten eine Flasche nach der andern, voll Jubels, daß sie einen „Deutschmann“ zum Hängen hatten. Sie tranken mir dabei spottend zu und höhnten, daß es billiger Weise jedem Deutschman eben so ergehen müsse, wie mir in einigen Stunden.

Ich kauerte während dessen schweigend und den nicht eben angenehmsten Betrachtungen hingegeben, in meiner Ecke. Verschiedene Pläne zur Rettung wurden still von mir entworfen, alle aber zeigten sich bei näherer Prüfung als unausführbar. Doch siehe! plötzlich fällt ein matter Lichtschimmer in meine verzweiflungsvolle Lage. Ich erblicke durch die Fensteröffnung einen Mann, der sich dem Store nähert. Er bindet seinen Esel an der Thür an und tritt herein, ein Glas Brandy fordernd. Freilich war mir der Mann bis dahin im Gebirge noch nicht zu Gesicht gekommen, aber an dem besondern Accente, womit er das Englische redete, erkannte ich sofort, daß er ein Deutscher sein müsse. Ich rede ihn daher in meiner Muttersprache an und gebe ihm in möglicher Kürze einen Abriß meiner so eben erlebten Schicksale. Er würdigt mich aber keiner Antwort, ja nicht einmal eines längern Blickes. Dagegen beginnt er mit den anwesenden Amerikanern, die ihn, so viel ich verstand, Carpus nannten, zu scherzen und läßt denselben sogar Wein reichen. Nach kurzem Verwei-

len verläßt er den Store wieder, schwingt sich auf den Esel und reitet langsam dahin. Es währte lange Zeit, bevor ich ihn ganz aus den Augen verlor; so gemächlich sah er, mit den Füßen baumelnd, auf dem Rücken seines Grauthieres.

Also auch dieser kurze Lichtschimmer in meiner jetzigen, so überaus traurigen Lage war hoffnungslos wieder untergegangen! Es brach für mich eine doppelte Nacht an: die Nacht am Himmel draußen und die Nacht im Gemüthe drinnen. Niemals aber — und würde ich Methusalems Alter erreichen — könnte ich jene unselige, qualvolle Nacht vergessen, die ich unter niederträchtigen, betrunkenen Feinden und vier nicht eben nüchternen Wächtern zubachte! Ich versuchte ein Mittel, sie abzukürzen, und zwar ein solches, das den höhnen Amerikanern gleichzeitig ein Zeugniß meines, freilich nur erkünstelten Gleichmuths zu geben vermöchte!

Da ich mit Geld reichlich versehen war, so ließ ich mir eine Büchse Austern nebst Ale und endlich noch Champagner zum Abendessen reichen, kann aber versichern, daß namentlich die Austern mir im ganzen Leben niemals schlechter gemundet haben, als an diesem furchtbaren Abende. Wohler thaten mir das Ale und der Champagner, wovon ich eine große Quantität zu mir nahm, ohne aber im Geringsten davon betäubt zu werden. Die heftige Gemüthsauflage mochte wohl daran schuld sein. Wer mich irgend kennt, der wiß auch, daß ich dem Tode ziemlich ruhig ins Angesicht schauen kann; unter den jetzt hier obwaltenden Verhältnissen war er mir aber doch in der That sehr zuwider. Die ganze Nacht hindurch kam mir natürlich kein Schlaf in die Augen. Nebenbei hatte ich die unerquickliche Aufgabe, vor meinen Wächtern den geistig Starken zu spielen. Ich wußte ihnen durch meine Scherze manches Lächeln abzugewinnen, so daß sogar einer derselben mir das hier ehrenvolle Zeugniß gab: „Niemand kann dich einen Feigling nennen!“ (Schluß folgt.)

Zur Kalender - Literatur.

Von Dr. W. F. Kün.

Die Ausstattung der Kalender mit Aufsätzen gemeinnützigen und belehrenden Inhaltes ist von einer nicht gewöhnlichen Bedeutsamkeit für die mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung und einer der mächtigsten Factoren zur Verbreitung, der Volksaufklärung und Bildung; denn, während andere Bücher nach einmaligem, oft nur flüchtigen Durchblättern bei Seite gelegt werden, ist es der Kalender, der uns das ganze Jahr hindurch begleitet, den der Geschäfts- oder Gewerbsmann öfters zur Hand nimmt, den der Arbeiter an Feiertagen durchsieht, oft auch zu Rathe zieht. Da fällt nun ein Blick auf die mehr oder minder anziehende Beigabe, die den Kreis der bisherigen Kenntnisse erweitert, und nach und nach zur fortschreitenden geistigen Entwicklung nicht wenig beiträgt. Dieser, in neuester Zeit in der That sehr reichhaltige Literaturzweig muß so nach von allen Freunden der Aufklärung mit Vergnügen begrüßt werden.

Wenden wir zuerst die Blicke auf unsere Heimat, so begegnen wir dem

Koledarëik slovenski, von Dr. J. Bleiweis, der jedoch mehr in die Kategorie der sogenannten „Almanache“ gehört, wozu ihn Inhalt und geschmackvolle Ausstattung berechtigen. Es ist der zweite Jahrgang, und wie wir im vergangenen Jahre bei dessen Erscheinen der slovenischen Literatur Glück wünschten, daß sie diesen Weg betrat; so fühlen wir uns gedrungen, auch in diesem Jahre dasselbe zu wiederholen. Nebst den gewöhnlichen Kalender-Attributen begegnen wir darin den „beweglichen Festen bis Schluß dieses Jahrhunderts“, der „Genealogie unseres allerhöchsten Kaiserhauses“ nebst manchen andern interessanten Notizen. Bei diesem Theile würden wir nur den Einen Wunsch aussprechen: daß die „Wetterprophetieungen“ wegblieden! Es ist uns wohlbekannt, daß der Landmann sehr viel auf die „Kalender-Bitterung“ hält; allein es wäre unserer unvorgreiflichen Ansicht nach doch schon an der Zeit, richtigere Begriffe über Meteorologie dem Landvolke in populären Aufsätzen beizubringen, und diese „Prophezeiungen“ endlich zu beseitigen, was beim Koledarëik umso eher gewünscht werden kann, da er ja für einen höheren Leserkreis bestimmt ist. — Von besonderem Interesse ist der zweite Theil, den ein „Wunsch des Koledarëik“, v. Cegnar, in sinniger und gemüthlicher Dichtung eröffnet. Darauf folgt eine Biographie des rühmlichst bekannten und geachteten „Balvasor“ der sein ganzes Leben und sein ganzes Vermögen der „Ehre des Herzogthums Krain“ widmete, und sich für alle Zeiten die Anerkennung und Dankbar-

keit der Krainer erworben hat. Für diese treffliche Wahl müssen wir dem Herausgeber Dr. Bleiweis den Dank aussprechen, umsomehr Balvasor's Bildniß, in Stahl gestochen, beigegeben ist. Möge der Koledarëik in jedem Jahrgange wenigstens eine Biographie mit Bildniß aus der Zahl der vielen um Krain hochverdienten Männer bringen. — Nun folgt unter dem Titel „Zgodovina papirja je zgodovina omiko sloveske“ eine gelungene freie Uebersetzung des Aufsatzes „Der Mensch und das Papier, von Carl Müller“, einem der Redacture der unlängst von uns besprochenen Zeitschrift „Die Natur“, in welcher Dr. Bleiweis die bekannte Gewandtheit bei Behandlung der stylistischen Form in der slovenischen Sprache glänzend an Tag legt. Vom historischen Standpunkte ist beachtungswerth der Aufsatz „Stari Slavjani“, vom verstorbenen M. Vertove. Von nachhaltiger Bedeutsamkeit aber ist die Novelle „Obujenje od smerti“, welche, in äußerst elegantem Style geschrieben, den besten Arbeiten dieser Art in andern Sprachen an die Seite gestellt werden kann. Wir sagen, daß sie von nachhaltiger Bedeutsamkeit ist, da unseres Wissens das Gebiet der Romantik in der slovenischen Literatur bis jetzt noch nicht cultivirt wurde, und in dieser Novelle auf die klassische Art erwiesen ist, wie reich, wie wohlklingend, wie ganz geeignet für derartige Behandlung die slovenische Sprache ist, und daß der Vorwurf, den man so oft dieser Sprache zu machen beliebte, lediglich nur in deren Unkenntniß seinen Grund hat. — Den Schluß bildet eine gemüthliche Erzählung von Dr. Subić, die dem Inhalte wie der Form nach ungemein anspriht. Außer dem Aufsatze des Vertove und des letztgenannten rühren alle aus der Feder des Dr. Bleiweis, der sich schon so große Verdienste um die slovenische Sprache und Literatur erworben hat, her. — Die äußere Ausstattung ist elegant, der Druck rein und correct, der Preis im Verhältnisse zum Dargebotenen äußerst billig. — Möge es die verdiente Theilnahme und Verbreitung finden. —

Wirtschaft - Kalender, herausgegeben von der krainischen Landwirtschaft - Gesellschaft. Neue Folge, 10ter Jahrgang. — Um nicht in nutzlose Weitschweifigkeiten zu verfallen, übergeben wir den 1. Theil dieses, sowie der noch in Zukunft zu besprechenden Kalender, da sie mit größerer oder geringerer Vollständigkeit dasselbe bieten. — Im 2. Theile erscheint eine Beantwortung der Frage: „Wie sind große Grundcomplexe ohne Robot am vortheilhaftesten zu bewirtschaften“, von H. Costa. Bei der Auflösung der Unterthänigkeit des bäuerlichen Besitzthums, und eigentlich mit der Aufhebung der Frohne oder sogenannten Hand- und Zug-Robot ist diese Frage eine wichtige landwirtschaftliche, zugleich national-ökonomische geworden. Der Herr Verfasser empfiehlt zu diesem Zwecke das bekannte Colonnen-System unter gewissen Bedingungen und Modalitäten, und entwickelt dasselbe, wie es im lombardisch-venetianischen Königreiche vorkommt, mit Hinblick auf das Verpachtungssystem in England, nach Gluck. Schon dieses Aufsatze wegen verdient der Kalender Aufmerksamkeit und größtmögliche Verbreitung. Zudem zeichnet sich dieser Jahrgang durch ungemein reichhaltiges Materiale aus, und ist von Bedeutung für jeden Landwirth.

Soldaten - Kalender, von Dr. J. N. Vogl, Wien bei J. P. Sollinger's Witwe. — Dem k. k. Militär, sowie den vielen Freunden desselben muß dieser Kalender eine äußerst willkommene Erscheinung sein. Er bringt eine Uebersicht sämtlicher k. k. österreichischer Regimenter und Extra Corps, nebst einer überraschenden Menge von militärischen Novellen, Gedichten, Soldatenprüchen u. s. w. von bekannten literarischen Notabilitäten; worunter Erzählungen aus dem letzten glorreichen italienischen Feldzuge, ein Glückwunsch der k. k. Armee an ihren ruhmreichen Führer und Vater Marschall Radetzky, eine Biographie des Banus Freiherrn von Jellacic allein schon hinreichen, das allgemeine Interesse, und speciell jenes des k. k. Militärs zu erregen. — Die Ausstattung ist dem Inhalte angemessen, und mehrere Xylographien tragen zur Verschönerung nicht wenig bei. — Der Preis ist sehr geringe, der Beifall, den er sich überall erwarb, ein ungetheiltes. —

Wegen der besonderen practischen Brauchbarkeit, der netten Ausstattung und ungemein billigen Preise wären noch zu empfehlen, die bei Kleinmayr & Bamberg erschienenen:

Wand- und Geschäftskalender, Laibacher Taschenkalendar und Laibacher Sackkalendar.

Sämmtliche hier besprochene Kalender sind theils vorrätzig, theils werden Bestellung angenommen in **lg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's** Buchhandlung in Laibach.

